

## Bekanntmachung der Gemeinde Fuhlendorf

### Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 5 BauGB

Die durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.02.2021 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fuhlendorf wurde mit Schreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen, als höherer Verwaltungsbehörde, vom 15. März 2021 ohne Auflagen und Nebenbestimmungen auf Grundlage von § 6 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Beschlussfassung gültigen Fassung, genehmigt.

Der von der 6. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich umfasst ca. 1,2 ha. Der Änderungsbereich wird im Norden durch Hafenstraße bzw. Bodstedter Bodden, im Osten durch die Kreuzung Hafenstraße/Dorfstraße, im Süden durch die Dorfstraße (L 211) sowie im Westen durch die bestehende Wohnbebauung begrenzt.

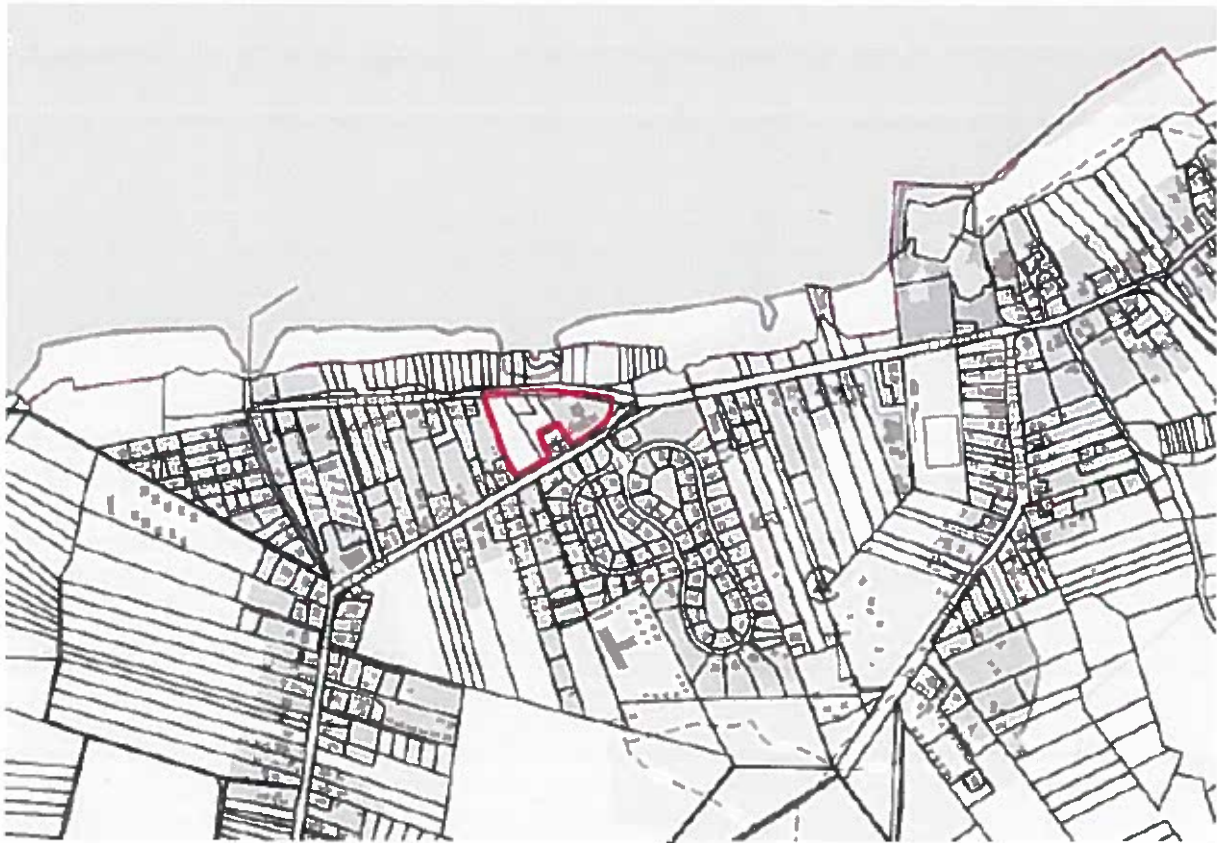


Abbildung 1: Lageplan mit Abgrenzung Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP Fuhlendorf

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit erfolgter Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienst- und Öffnungszeiten und zwar

Montag	8:00-12:00 und 13:30-16:00Uhr
Dienstag	8:00-12:00 und 13:30-18:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	8:00-12:00 und 13:30-16:00Uhr
Freitag	8:00-11:00 Uhr

einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fuhlendorf über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Fuhlendorf über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Fuhlendorf, den 01.06.2021



.....  
Groß  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 02.06.2021

abzunehmen am: 17.06.2021

abgenommen am:

-----  
Unterschrift

-----  
Unterschrift